

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt
T13
Frau Lysann Weser
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 11.04.2023

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche
Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach
§ 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am
Standort 15537 Grünheide (Mark)**

Ihr Zeichen: G01423

Hier: Nachforderungen W13

Sehr geehrte Frau Weser,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.03.2023 hat das Landesamt für Umwelt – W13 Nachforderungen
gestellt.

Hierzu nehmen wir Stellung wie folgt:

1. Im Kapitel 12.0.3 sind unterirdische Tanks aufgeführt und in der Datei
12.2.0.3a_INFRA_800_rev_signed.pdf ist die Lage auch eingezeichnet. In der
Schutzzone IIIA sind unterirdische Tanks nur bei doppelwandiger Ausführung in den
Gefährdungsstufen A und B zulässig (§ 4 Nr. 8 der Schutzgebietsverordnung). Aus
Kapitel 11 geht nicht hervor, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

*Bei den in Kapitel 12.0.3. aufgeführten unterirdischen Behältern handelt es sich um
doppelwandige Behälter. Diese Information ist in der Legende des in Bezug
genommenen Plans mit dem Planinhalt „Übersichtslageplan - Regenwasser
(Änderungen)“ sowie in den Legenden der Pläne mit den Planinhalten*

- „Lageplan - Regenwasser 1/4 (Änderungen)“,
- „Lageplan - Regenwasser 2/4 (Änderungen)“,
- „Lageplan - Regenwasser 3/4 (Änderungen)“ und

- „Lageplan - Regenwasser 4/4 (Änderungen)“

enthalten, die in Kapitel 12.2.0.3a enthalten sind.

Die Doppelwandigkeit dieser Behälter ist in den Legenden der Lagepläne jeweils mit der Beschreibung „PEHD Tank (AwSV Fläche), doppelwandig“ verdeutlicht, mit der die grünen Behältersymbole in den Legenden versehen sind. Alle Behälter verfügen darüber hinaus auch über eine Leckageüberwachung.

Da die Änderungs-IDs der genannten Behälter gemäß Kapitel 12.0.3 bisher nicht in den Plänen in Kapitel 12.2.0.3a dargestellt waren und somit keine eindeutige Zuordnung der Behälter zu den Änderungs-IDs gemäß Kapitel 12.0.3 möglich war, wurden die Behälter in den Plänen, die zur Darstellung der AwSV-relevanten Änderungen bestimmt sind, entsprechend beschriftet. Dies betrifft im Einzelnen die folgenden Pläne:

- „Übersichtslageplan - Regenwasser (Änderungen)“,
- „Lageplan - Regenwasser 2/4 (Änderungen)“ und
- „Lageplan - Regenwasser 4/4 (Änderungen)“.

Von den in Rede stehenden unterirdischen Behältern waren bereits folgende Behälter im Zusammenhang mit den AwSV-Umschlagsflächen, unterhalb derer die Behälter installiert bzw. zu installieren sind, in der bestehenden AwSV-Dokumentation enthalten:

Anlage	Behälter [m³]	ID gem. Kapitel 12.0.3.1	Eindämmungs-ID gem. Kapitel 11.8
Tankfarm; Abfüllstation	50	WHG-T1-01	E000-32
Tankfarm; Abfüllstation	25	WHG-T1-01	E000-34
Abwasserbehandlung; LKW Ablade- und Umschlagstation	40	WHG-T1-04	E0004
Lackiererei; LKW Ablade- und Umschlagstation Nord	40	WHG-T1-02	E0001
Lackiererei; LKW Ablade- und Umschlagstation Ost	10	WHG-T1-03	E0002

Alle übrigen unterirdischen Behälter, die in Kapitel 12.0.3 genannt sind, werden in der nächsten Antragsfassung im AwSV-Kataster unter Kapitel 11.8 ergänzt. Darüber hinaus werden die folgenden, bereits identifizierten fehlerhaften Angaben der oben aufgelisteten Behälter angepasst:

- Anpassung der Behältergröße der Eindämmungs-ID E0001 von 30 auf 10 m³ und

- *Anpassung der Werkstoffe der Behälter der Eindämmungs-IDs E0001, E0002 und E0004 von Stahl zu PEHD.*

2. Das Schrottlager SCC, Kapitel 12.2.17, ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig (§ 3 Nr. 24 der Schutzgebietsverordnung).

Kapitel 12.2.17 bezieht sich auf einen „Schrottunterstellplatz“ („SCC“) und enthält die diesbezüglichen Bauvorlagen.

Dieser Schrottunterstellplatz ist namentlich vom Schrottlager zu unterscheiden, das Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 04.03.2022 ist und einen Teil des Presswerks darstellt. Es ist nicht Gegenstand von Kapitel 12.2.17.

§ 3 Nr. 24 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße verbietet „das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen“, nimmt von diesem Verbot aber u.a. die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen aus.

Diese Voraussetzungen für die in § 3 Nr. 24 lit. b der Schutzgebietsverordnung geregelte Ausnahme liegen vor:

In der Betriebsbeschreibung zum Schrottunterstellplatz (Kapitel 12.2.17.2) sind die insoweit relevanten Merkmale des Schrottunterstellplatzes beschrieben:

- *„Unterstellplatz für die kurzzeitige Aufbewahrung von Metallschrott in Schrottcontainern“ und*
- *„kurzzeitige Bereitstellung von Metallabfällen zur Abholung durch einen Entsorgungsdienstleister“.*

Der Schrottunterstellplatz dient allein der kurzzeitigen Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen. Der Schrottunterstellplatz befindet sich unmittelbar westlich des Presswerks. Er ist zur nur kurzzeitigen Aufbewahrung von Schrott aus dem Presswerk bestimmt.

Damit liegen die in § 3 Nr. 24 lit. b der Schutzgebietsverordnung geregelten Voraussetzungen vor. Der Schrottunterstellplatz ist hiernach im Wasserschutzgebiet zulässig.

3. Es fällt auf, dass die Fläche des Versickerungsbeckens Nord im Änderungsantrag von 16.500 m² auf 14.200 m² reduziert wurde (siehe Datei 12.2.0.3a_INFRA_803_rev_signed.pdf). Wegen der zusätzlichen Flächenversiegelung ist die Dimensionierung aller Versickerungsbecken zu überprüfen.

Eine Reduzierung der Fläche des Versickerungsbeckens Nord von 16.500 m² ergibt sich aus den Antragsunterlagen nicht.

Bereits im Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.04.2020 war die vorgesehene Sickerfläche des Versickerungsbeckens Nord mit 14.500 m² angegeben worden. Im Zuge der Ausführungsplanung wurde die Versickerungsfläche unwesentlich um 300 m² auf 14.200 m² reduziert. Grund für diese geringfügige Reduzierung war die Implementierung eines erforderlichen Zufahrtsweges für Wartungsarbeiten. Gemäß den Berechnungen gemäß DWA-A 138 ist das Versickerungsbecken ausreichend groß bemessen und damit die Entwässerung der Dachflächen weiterhin gewährleistet.

Nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde wird parallel zum Antrag auf erste Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 16 BImSchG ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers ins Grundwasser gestellt. Dort wird die Dimensionierung der Versickerungsbecken geprüft und gegebenenfalls angepasst.

4. Kapitel 12.0.1, Abb. 1: Die Lage der Prozesswasserrecyclinganlage (Gebäude Nr. 8) ist nicht dargestellt.

Die Lage der Prozesswasserrecyclinganlage wird in Abbildung 1 in Kapitel 12.0.1 ergänzt. Diese Ergänzung wird mit der nächsten Aktualisierung der Antragsdokumentation umgesetzt.

5. Kapitel 12.1, Anlage 2 (S. 182 im PDF) enthält nur das Deckblatt der hydrogeologischen Studie vom 15.05.2020. Die aktualisierte Studie mit Bearbeitungsstand 2022 fehlt.

Eine aktualisierte hydrogeologische Studie mit Bearbeitungsstand 2022 ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das Konzept zur Rückhaltung von Löschwasser, auf das sich die zuständige Fachbehörde bezieht, enthält die gleichen Anlagen wie das Konzept zur

Rückhaltung von Löschwasser, das in den Antragsunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Registernummer G07819 enthalten war. Da die Becken, die im vorliegenden Konzept beschrieben sind, auf Grundlage der dem Konzept beigefügten Anlagen geplant worden waren, erscheint ein Ersetzen dieser Anlagen nicht sinnvoll. Die Fortschreibung der hydrogeologischen Studie, die Sie benennen, ist für das Konzept zur Rückhaltung von Löschwasser nicht ausschlaggebend, da die hydrogeologische Studie eine fallspezifische Analyse (Tiefgründung im Bereich des Presswerks) darstellt, deren Fortschreibung sich nicht auf die Planung der Becken auswirkt.

Der Satz „Für die Bemessung der Versickerungsbecken werden die Ergebnisse des jüngsten Baugrundgutachten herangezogen.“ ist in dem Zusammenhang irreführend und wird im vorliegenden Konzept gestrichen.

Da in dem vorliegenden Konzept die identischen Anlagen enthalten sind wie in dem entsprechenden Konzept des bereits genehmigten immissionsschutzrechtlichen Antrages, wird vorliegend zumindest auf die über 400-seitige Anlage 1 zur geotechnischen Standortcharakterisierung verzichtet. Es wird auch weiterhin lediglich das Deckblatt zur eindeutigen Zuordnung des Dokumentes beigefügt und eine hinter diesem Deckblatt entsprechende Notiz über den Verzicht auf das bereits den Behörden vorliegende Dokument ergänzt. Die deutlich weniger umfangreiche Anlage 2 (hydrogeologische Studie) wird, der Nachforderung der zuständigen Fachbehörde folgend, vollständig beigefügt.

6.1 UVP-Bericht, S. 83: Die Angaben zum Grundwasserkörper beziehen sich noch auf den zweiten Bewirtschaftungszeitraum und sind mittlerweile veraltet. Bezeichnung und Flächengröße wurden im dritten Bewirtschaftungszeitraum angepasst (alte GWK-Bezeichnung DEBB_HAV_US_3 mit 2.505 km², aktuell: DEBB_HAV_US_3-1 mit 1.357 km²). Die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands hat sich nicht geändert.

Die Bezeichnung und die Flächengröße des Grundwasserkörpers werden der Nachforderung entsprechend korrigiert. Dies wird mit der nächsten Aktualisierung der Antragsdokumentation umgesetzt.

6.2 UVP-Bericht, S. 84: Die Aussage, dass wegen geringer Grundwasserneubildungsraten nur eine geringe Gefahr für das Auswaschen von Schadstoffen besteht, ist nicht richtig. Wegen fehlender Deckschichten am Standort

ist diese Gefahr auf den unversiegelten Flächen gegeben. Die Angaben zur Grundwasserabsenkung auf S. 134 beziehen sich möglicherweise auf das Sedimentationsbecken Nord 2, nicht Ost-Süd. Genauere Angaben sind im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie auf S. 37 enthalten.

Die in der Nachforderung angesprochenen Angaben zur Grundwasserneubildungsrate sowie zur Grundwasserabsenkung werden aktuell geprüft und bearbeitet. Die entsprechende Anpassung wird mit einer Aktualisierung der Antragsdokumentation umgesetzt.

7.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie: Die Anhänge A und B fehlen. In Anlage A1 und A2 ist die Beschriftung des Vorblatts und der Kartenlegende widersprüchlich. Das Vorblatt bezieht sich auf kumulative Änderungen, nach der Legende wird aber nur der Einfluss der Tiefgründungen innerhalb des Nordquadranten (2. Teilgenehmigung) betrachtet. Es bleibt somit unklar, ob der Einfluss der Versickerungsbecken, der Versiegelung und der bereits erfolgten Bebauung betrachtet wurde. Details sind möglicherweise in der hydrogeologischen Studie aus dem Jahr 2022 enthalten, diese ist den Unterlagen aber nicht beigelegt.

Es liegt eine hydrogeologische Bewertung zu den Auswirkungen der Tiefgründung auf die Grundwasserdynamik in einer 4. Ergänzung aus Juni 2022 vor. Hier werden die Pfahlgründungen der Pressgruben des Presswerkes sowie angrenzender Gebäudeteile berücksichtigt.

In der Modellierung wurden die zu dieser Zeit errichteten und aktiven Versickerungsbecken sowie die Versiegelung des zu dieser Zeit bestehenden Gebäudebestands berücksichtigt. Es werden alle Ergebnisse der hydrogeologischen Bewertungen einschließlich der im Fachbeitrag WRRL dargestellten Berechnungsergebnisse in einem eigenständigen Gutachten zusammengefasst, auf das in weiteren Unterlagen verwiesen werden kann. Hierzu werden erneute Modellberechnungen mit den aktuellen Planungsständen des Vorhabens durchgeführt unter Berücksichtigung der Grundwasserneubildungsdaten aus dem Bagluva-Datensatz nach telefonischer Absprache mit dem Landesamt für Umwelt Referat W13. Im Fachbeitrag wird auf dieses Gutachten verwiesen und es kann auf den Anhang A verzichtet werden.

Die Kartenanlagen A1 und A2 werden entsprechend der aktualisierten Modellberechnungen angepasst. An der Grundaussage im Fachbeitrag wird sich nichts ändern. Die im Text aufgeführten Zahlen werden ggf. an die neuen Berechnungsergebnisse angepasst. Der Anhang B enthält die

Wasserkörpersteckbriefe gemäß Datenportal der BfG. Der Anhang wird mit Aktualisierung der Antragsdokumentation nachgereicht.

7.2 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie: Die auf S. 8 angegebene Grundwasserneubildungsrate von 96 mm/a bezieht sich auf den alten Zuschnitt des Grundwasserkörpers. Die angegebene Quelle (Fachbeitrag Nr. 142) ist mittlerweile nicht mehr aktuell, da der Grundwasserkörper DEBB_HAV_US_3 geteilt wurde.

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle (T13) soll eine Grundwasserneubildungsrate aus den Bagluva-Datensatz ermittelt und verwendet werden. Dies wird mit der nächsten Aktualisierung der Antragsdokumentation umgesetzt. Qualitativ ergeben sich durch die Anpassung des Datensatzes keine Änderungen.

7.3 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, S. 58, Abb. 5.1: Die dargestellte Grundwasserneubildung ist überwiegend negativ. Dies beruht auf den nach Einzugsgebieten aggregierten ArcEgmo-Daten. Dieser Datensatz ist für die Fragestellung hier nicht brauchbar. Auch vor der Abholzung gab es auf dem Teslagelände Grundwasserneubildung, andernfalls wäre keine Grundwasseranströmung vorhanden gewesen.

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt soll eine Grundwasserneubildungsrate aus den Bagluva-Datensatz ermittelt und verwendet werden. Dies wird mit der nächsten Aktualisierung der Antragsdokumentation umgesetzt. Qualitativ ergeben sich durch die Anpassung des Datensatzes keine Änderungen

7.4 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, S. 60 und 61: Die im Text beschriebene „Verbesserung des mengenmäßigen Zustands“ findet nicht statt, da der Grundwasserkörper bereits im guten Zustand ist und für die Einstufung des mengenmäßigen Zustands nur die Kategorien gut und schlecht existieren.

Die Formulierung wird der Nachforderung entsprechend angepasst. Sie wird mit der nächsten Aktualisierung der Antragsdokumentation umgesetzt.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andre Thierig (Apr 11, 2023 17:47 GMT+2)

André Thierig

Geschäftsführender Direktor